

Verordnung über die Fischereipatentgebühren (PGbV)

Gestützt auf Art. 9 und Art. 30 Abs. 1 des kantonalen Fischereigesetzes vom 26. November 2000 ¹⁾

von der Regierung erlassen am 6. November 2001

Art. 1 ²⁾

Personen ohne Wohnsitz im Kanton haben folgende Fischereipatentgebühren zu entrichten:

			Patentgebühren für Personen ohne Wohnsitz im Kanton
a)	Saisonpatent	Fr.	429.–
b)	Monatspatent	Fr.	322.–
c)	Halbmonatspatent	Fr.	215.–
d)	Wochenpatent	Fr.	129.–
e)	Tagespatent	Fr.	40.–

Art. 2

^{1 3)}Von Jugendlichen bis und mit 17 Jahren mit Wohnsitz im Kanton werden folgende Fischereipatentgebühren erhoben:

			Patentgebühren für Jugendliche
a)	Saisonpatent	Fr.	107.–
b)	Monatspatent	Fr.	80.–
c)	Halbmonatspatent	Fr.	64.–
d)	Wochenpatent	Fr.	43.–
e)	Tagespatent	Fr.	15.–

^{2 4)}Jugendliche bis und mit 17 Jahren ohne Wohnsitz im Kanton haben folgende Fischereipatentgebühren zu entrichten:

a)	Saisonpatent	Fr.	215.–
b)	Monatspatent	Fr.	161.–
c)	Halbmonatspatent	Fr.	107.–
d)	Wochenpatent	Fr.	64.–
e)	Tagespatent	Fr.	20.–

¹⁾ BR 760.100

²⁾ Fassung gemäss RB vom 5. November 2013; am 1. Januar 2014 in Kraft getreten.

³⁾ Fassung gemäss RB vom 5. November 2013; am 1. Januar 2014 in Kraft getreten.

⁴⁾ Fassung gemäss RB vom 5. November 2013; am 1. Januar 2014 in Kraft getreten.

³ Massgebend für die Berechtigung zur Abgabe des Jugendpatentes ist der Jahrgang der Bezügerin oder des Bezügers.

Art. 3

Gültigkeitsdauer
der Patente

¹ ¹⁾ Das Saisonpatent berechtigt die Fischerin oder den Fischer zur Ausübung der Fischerei während der ganzen Fangzeit. Das Tagespatent gilt für das auf dem Patent vermerkte Datum.

² Die Laufzeit der Monats-, Halbmonats- und Wochenpatente beginnt an einem beliebigen, auf dem Patent vermerkten Datum. Sie endet für das Monatspatent nach 30 Tagen, für das Halbmonatspatent nach 15 Tagen und für das Wochenpatent nach 7 Tagen.

Art. 4

Kanzleigebühren

¹ Für sämtliche Amtshandlungen im Zusammenhang mit dem Ausstellen und der Abgabe eines Jahres-, Monats- und Halbmonatspatentes wird eine Kanzleigebür von 20 Franken erhoben.

² Für den Bezug eines Wochenpatentes ist eine Kanzleigebür von 12 Franken und für den Bezug eines Tagespatentes eine Gebür von 6 Franken zu entrichten.

³ Für das Ausstellen und die Abgabe des Ehrenpatentes werden keine Kanzleigebühren erhoben.

Art. 5

Personen mit
Wohnsitz im
Kanton

Artikel 3 und 4 dieser Verordnung gelten auch für Personen gemäss Artikel 9 Absatz 1 des kantonalen Fischereigesetzes ²⁾.

Art. 6

Aufhebung bisheriger
Rechts

Die Verordnung über die Fischereipatentgebühren vom 5. Dezember 2000 wird aufgehoben ³⁾.

Art. 7

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

¹⁾ Fassung gemäss RB vom 5. November 2013; am 1. Januar 2014 in Kraft getreten.

²⁾ BR 760.100

³⁾ BR AGS 2000, 4765